



**Bundesministerium für
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz**

UNABHÄNGIG | TRANSPARENT | BÜRGERNAH

BMVRDJ-810.057/0001-V
3/2018

VERFASSUNGSDIENST

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 302909
E-Mail: Sektion.V@bmvrdj.gv.at

Sachbearbeiter/in:
Mag., Dr. Lorenz DOPPLINGER

An das
Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1010 Wien

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015, das Gedenkstätten-gesetz, das Meldegesetz 1991, das Passgesetz 1992, das Personenstandsgesetz 2013, das Vereinsgesetz 2002, das Waffengesetz 1996, das Zivildienstgesetz, das BFA-Verfahrensgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005, das Grenzkontrollgesetz, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, das Sicherheitspolizei-gesetz, das Polizeiliche Staatsschutzgesetz, das Polizeikooperationsgesetz, das EU-Polizeikooperationsgesetz, das Bundespräsidentenwahlgesetz 1971, das Europäische-Bürgerinitiative-Gesetz, das Europa-Wählerevidenzgesetz, die Europawahlordnung, die Nationalrats-Wahlordnung 1992, das Volksabstimmungsgesetz 1972, das Volksbefragungsgesetz 1989, das Volksbegehrengesetz 2018 und das Wählerevidenzgesetz 2018 geändert werden (Datenschutz-Anpassungsgesetz – Inneres);
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist wird darauf hingewiesen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012; Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008). Für ein komplexes und umfangreiches Regelungsvorhaben wie das vorliegende wäre allerdings selbst eine sechswöchige Frist kaum angemessen im Sinne des zitierten Rundschreibens. Da im vorliegenden Fall eine Frist von lediglich vier Wochen eingeräumt wurde, ist eine umfassende und abschließende Begutachtung des übermittelten Gesetzesentwurfs nicht möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Allgemeines

Datenschutzrechtliche Rollenverteilung

Für zahlreiche Materiengesetze wird im vorliegenden Entwurf vorgeschlagen, die datenschutzrechtlichen Rollen des Verantwortlichen einerseits und des Auftragsverarbeiters andererseits jeweils ausdrücklich bestimmten Stellen zuzuweisen (s. § 16 Abs. 1 und 2a MeldeG, § 22b Abs. 1 und 1b Passgesetz 1992, § 44 Abs. 1 und 3 PStG 2013, § 48 Abs. 4 und 4a PStG 2013, § 52 Abs. 4 PStG 2013, § 18 Abs. 1 und 1b VerG, § 54 Abs. 3 WaffG, § 55 Abs. 1 und 2 WaffG, § 26 Abs. 1 und 3 BFA-VG, § 28 Abs. 2 BFA-VG, § 104 Abs. 1 und 3 FPG, § 36 Abs. 1 und 3 NAG, § 8 Abs. 1 und 5 GVG-B 2005, § 56a Abs. 1 und 2 StbG, § 51 Abs. 3 SPG, § 12 Abs. 1 PStSG und § 4 Abs. 1 WEviG).

Wenngleich eine solche datenschutzrechtliche Rollenverteilung mittels Gesetz nicht von vornherein ausgeschlossen ist, sind ihr unionsrechtlich gewisse Grenzen gesetzt: Während die Rolle des Verantwortlichen – im Rahmen der Vorgaben der DSGVO – grundsätzlich gesetzlich zugewiesen werden kann, scheint dies bei jener des Auftragsverarbeiters nicht gleichermaßen möglich – dies zeigt schon ein Vergleich der einschlägigen Definitionen in Art. 4 Z 7 DSGVO bzw. Art. 3 Z 8 RL (EU) 2016/680 und Art. 4 Z 8 DSGVO bzw. Art. 3 Z 9 RL (EU) 2016/680, die nur hinsichtlich des Verantwortlichen erklären, dass er nach nationalem Recht vorgesehen werden kann.

Ob eine Stelle als Auftragsverarbeiter zu qualifizieren ist, muss primär anhand ihrer tatsächlichen Tätigkeit beurteilt werden. In diesem Sinn ordnen Art. 28 Abs. 10 DSGVO bzw. Art. 22 Abs. 5 RL (EU) 2016/680 auch an, dass ein Auftragsverarbeiter im Falle der Überschreitung seiner Rolle als Verantwortlicher gilt: Selbst eine (gesetzlich) als Auftragsverarbeiter festgelegte Stelle ist demnach als Verantwortlicher zu behandeln, sofern sie entgegen der unionsrechtlichen Konzeption der Rolle des Auftragsverarbeiters Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung bestimmt.

Vor diesem Hintergrund sollten die obzitierten gesetzlichen Regelungen vor allem dahingehend nochmals geprüft werden, ob den als Auftragsverarbeiter ausgewiesenen Stellen Tätigkeiten übertragen werden, die mit dem unionsrechtlichen Verständnis des Auftragsverarbeiters inkompatibel sind.

Weiters ist fraglich, inwieweit es zulässig ist, einem obersten Organ gesetzlich die Rolle eines Auftragsverarbeiters zuzuweisen und als Verantwortliche weisungsgebundene Unterbehörden und/oder unabhängige Organe (zB. Verwaltungsgerichte) vorzusehen (der Auftragsverarbeiter unterliegt hinsichtlich der Datenverarbeitung gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. a und Art. 29 DSGVO bzw. Art. 22 Abs. 3 lit. a und Art. 23 RL (EU) 2016/680 den (datenschutzrechtlichen) Weisungen des Verantwortlichen; dem Verantwortlichen kommt gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. h DSGVO ein Inspektionsrecht zu). Rechtsprechung und Lehre gehen davon aus, dass die in Art. 19 Abs. 1 B-VG genannten obersten Organe „nicht der Leitung, insb der Aufsicht und den Weisungen (und sonstigen Anordnungen) anderer Organe unterworfen sind, soweit nicht verfassungsgesetzlich anderes bestimmt ist“ (s. *Raschauer*, Art 19 Abs. 1 B-VG in Korinek/Holoubek et al [Hrsg.], Österreichisches Bundesverfassungsrecht Rz 52). Hier könnte ein Spannungsverhältnis zwischen der Rollenverteilung und Befugnis zwischen Verantwortlichem und Auftragsverarbeiter und der Stellung als oberstes Organ im Sinne des B-VG bestehen.

Ausschluss der Betroffenenrechte bei Datenverarbeitungen zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder statistischen Zwecken

Die vorgeschlagenen §§ 16b Abs. 5 MeldeG und 52 Abs. 4a PStG 2013 normieren, dass dem Betroffenen die Rechte gemäß Art. 15, 16, 18 und 21 DSGVO nicht zukommen, soweit personenbezogene Daten zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder statistischen Zwecken verarbeitet werden.

Es erscheint zweifelhaft, ob diese Bestimmungen den Anforderungen des Art. 89 Abs. 2 DSGVO genügen: Ausnahmen von den genannten Betroffenenrechten dürfen nur insoweit vorgesehen werden, als diese Rechte voraussichtlich die Verwirklichung der spezifischen Zwecke unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen und solche Ausnahmen für die Erfüllung dieser Zwecke notwendig sind.

Jedenfalls sollte die Erfüllung der Anforderungen des Art. 89 Abs. 2 näher erläutert werden und jeweils ausreichende Bedingungen und geeignete Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person sichergestellt werden (s. dazu auch Erwägungsgrund 156 der DSGVO).

Information über den Ausschluss des Widerspruchsrechts nach Art. 21 DSGVO

Im gegenständlichen Entwurf wird regelmäßig vorgeschlagen, in den novellierten Materiengesetzen festzulegen, dass hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten nach den jeweiligen Gesetzen kein Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 DSGVO besteht (s. § 16 Abs. 8 MeldeG, § 22 Abs. 6 Passgesetz 1992, § 44 Abs. 6 PStG 2013, § 18 Abs. 4 VerG, § 54 Abs. 1a WaffG, § 57a Abs. 7 ZDG, § 23 Abs. 3 BFA-VG, § 25a BPräsWG, § 3

Abs. 9 EBIG, § 13 Abs. 5 EuWEG, § 11 Abs. 5 EuWO, § 23 Abs. 5 NRW, § 19 Abs. 3 VAbstG, § 20 Abs. 4 VBefrG, § 11 Abs. 5 VoBeG und § 4 Abs. 6 WEviG).

Während § 23 Abs. 3 BFA-VG anordnet, dass der Betroffene darüber in geeigneter Weise zu informieren ist, ist für (viele) andere Materiengesetze offenbar keine derartige Regelung vorgesehen. Mit Blick auf Art. 23 Abs. 2 lit. h DSGVO sollte geprüft werden, inwieweit eine entsprechende Informationspflicht auch in den anderen Materiengesetzen zu verankern ist.

Geltendmachung der Betroffenenrechten nur gegenüber einem bestimmten gemeinsam Verantwortlichen

In den novellierten Materiengesetzen soll regelmäßig angeordnet werden, dass der Betroffene seine datenschutzrechtlichen Ansprüche nur gegenüber einem bestimmten gemeinsam Verantwortlichen wahrnehmen kann – wendet sich der Betroffene an einen anderen, „unzuständigen“ gemeinsam Verantwortlichen, soll dieser das Gesuch weder entgegennehmen noch weiterleiten, sondern den Betroffenen an den „zuständigen“ Verantwortlichen verweisen (s. § 16 Abs. 2 MeldeG, § 22 Abs. 1a Passgesetz 1992, § 44 Abs. 1a PStG 2013, § 18 Abs. 1a VerG, § 55 Abs. 2a WaffG, § 26 Abs. 2 BFA-VG, § 104 Abs. 2 FPG, § 36 Abs. 2 NAG, § 8 Abs. 4 GVG-B 2005, § 56a Abs. 1a StbG und § 4 Abs. 1 WEviG; für den Bereich der RL (EU) 2016/680: § 51 Abs. 4 SPG und § 12 Abs. 8 PStSG).

Es erscheint fraglich, inwieweit diese Form einer (außenwirksamen) Zuständigkeitsverteilung zwischen mehreren gemeinsam Verantwortlichen unionsrechtlich zulässig ist. Insbesondere im Anwendungsbereich der DSGVO sollte dies nochmals geprüft werden.

Umfang der Protokollierungspflicht (zu § 63 Abs. 3 SPG und § 11 PolKG)

Art. 25 RL (EU) 2016/680 regelt die Protokollierungspflicht von Datenverarbeitungen in automatisierten Verarbeitungssystemen. Die Protokolle müssen es demnach soweit wie möglich ermöglichen, jene Person zu identifizieren, die die personenbezogenen Daten abgefragt oder offengelegt hat (Art. 25 Abs. 1 RL (EU) 2016/680; siehe auch Erwägungsgrund 57 der RL (EU) 2016/680, der pauschal festlegt: „Die Identifizierung der Person, die personenbezogene Daten abgefragt oder offengelegt hat, sollte protokolliert werden [...]“).

Vor diesem Hintergrund erscheint es problematisch, wenn die vorgeschlagenen §§ 63 Abs. 3 SPG und 11 PolKG normieren, dass die Zuordnung zu einem bestimmten Organwalter bei automatisierten Abfragen nicht erforderlich ist, zumal die Protokollierungspflichten des Art. 25 Abs. 1 RL (EU) 2016/680 gerade spezifisch für automatisierte Verarbeitungssysteme gelten.

Automatisierte Abfragen gemäß § 54 Abs. 4b SPG sollen überhaupt von der Protokollierungspflicht ausgenommen werden, es sei denn, es handelt sich um einen

Trefferfall (§ 63 Abs. 3 SPG). Es ist nicht ersichtlich, auf welche unionsrechtliche Grundlage sich diese generelle Ausnahme von der Protokollierungspflicht stützen soll.

Aufbewahrungsdauer der Protokolldaten

Für die Protokolldaten wird in diversen Materiengesetzen generell eine absolute Aufbewahrungsdauer von zwei Jahren vorgeschlagen (s. § 29 Abs. 4 GStG, § 14 Abs. 5 MeldeG, § 16a Abs. 12 MeldeG, § 22a Abs. 6 Passgesetz 1992, § 44 Abs. 5 PStG 2013, § 45 Abs. 4 PStG 2013, § 16 Abs. 6 VerG, § 18 Abs. 3 VerG, § 55 Abs. 10 WaffG, § 57a Abs. 6 ZDG, § 27 Abs. 5 BFA-VG, § 28 Abs. 6 BFA-VG, § 104 Abs. 7 FPG, § 36 Abs. 8 NAG, § 8 Abs. 14 GVG-B 2005, § 56b Abs. 8 StbG, § 13a Abs. 4 SPG, § 63 Abs. 3 SPG, § 9 Abs. 3 PStSG, § 11 PolKG und § 4 Abs. 3 WEviG).

Es sollte geprüft werden, inwieweit hier eine flexiblere Regelung zweckmäßiger wäre (etwa Anknüpfung an die Aufbewahrungsdauer der den Protokolldaten zugrundeliegenden Daten oder Aufbewahrung, solange sie für anhängige Verfahren benötigt werden). Für den Anwendungsbereich der RL (EU) 2016/680 legen dies schon Ziel und Zweck der Protokollierungspflicht nahe: So sind die Protokolle hier als Instrumente konzipiert, die ua. für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung und für Strafverfahren herangezogen werden (Art. 25 Abs. 2 RL (EU) 2016/680) und der Aufsichtsbehörde zur Verfügung zu stellen sind (Art. 25 Abs. 3 RL (EU) 2016/680).

Datensicherheitsmaßnahmen

Im gegenständlichen Entwurf wird wiederholt vorgeschlagen, Ermächtigungen entfallen zu lassen, mittels Verordnung nähere Bestimmungen betreffend Datensicherheitsmaßnahmen festzulegen (s. § 10 Abs. 1 MeldeG, § 16a Abs. 6 MeldeG, § 19 Abs. 4 VerG und § 32 Abs. 2 WaffG). Die Erläuterungen begründen dies damit, dass diesbezüglich Art. 32 DSGVO unmittelbar gelte und keine Öffnungsklausel enthalte.

Mit Blick auf Art. 6 Abs. 2 und 3 DSGVO ist jedoch davon auszugehen, dass den Mitgliedstaaten (weiterhin) ein Spielraum bleibt, insbesondere für Datenverarbeitungen im öffentlichen Bereich iSd. Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO spezifischere Bestimmungen betreffend Datensicherheitsmaßnahmen vorzusehen. Im Lichte grundrechtlicher Vorgaben und vor dem Hintergrund des Gesetzesbindung der Verwaltung könnte dies mitunter sogar geboten sein. Die vorgeschlagenen Regelungen sollten vor diesem Hintergrund nochmals geprüft werden.

Zu Art. 3 (Änderung des Meldegesetzes 1991):

Zu Z 22 (§ 16a Abs. 2):

Der vorgeschlagene § 16a Abs. 2 ordnet an, dass der BMI „als Auftragsverarbeiter die Auswählbarkeit der Meldedaten aus der gesamten Menge nach dem Namen der An- und

Abgemeldeten vorzusehen [hat].“ Im Sinne der obigen Ausführungen zur datenschutzrechtlichen Rollenverteilung muss sichergestellt werden, dass einer als Auftragsverarbeiter festgelegten Stelle keine Aufgaben auferlegt werden, die mit der Eigenschaft als Auftragsverarbeiter unvereinbar sind. Anderenfalls gilt diese Stelle kraft Unionsrecht entgegen der gesetzlichen Rollenzuweisung als Verantwortlicher. In Anbetracht dessen sollte die Bestimmung überprüft werden.

Zu Art. 5 (Änderung des Personenstandsgesetzes 2013):

Zu Z 18 (§ 44 Abs. 2):

Nach dem vorgeschlagenen § 44 Abs. 2 letzter Satz ist die Abfrage im ZPR „von sämtlichen Gebühren und Verwaltungsabgaben befreit.“ Es stellt sich die Frage, wie sich dies zu § 44 Abs. 2 vorletzter Satz verhält, wonach „[d]ie für die Abfrage zu entrichtenden Kosten“ vom BMI im Einvernehmen mit dem BMF durch Verordnung festzulegen sind.

Zu Z 34 (§ 48 Abs. 4a):

Es wird darauf hingewiesen, dass ausweislich des Rechtsinformationssystems des Bundes kein § 1 Abs. 3 Strafregistergesetz 1968 besteht.

Zu Z 44 (§ 52 Abs. 4):

Der vorgeschlagene § 52 Abs. 4 lautet: „Soweit für die Zwecke der §§ 7 f DSG personenbezogene Daten von mehr als einem Verantwortlichen zu übermitteln sind, kommen diese dem Bundesminister für Inneres als Auftragsverarbeiter zu.“

Diese Regelung scheint zunächst (sprachlich) klarstellungsbedürftig: Sollte damit zum Ausdruck gebracht werden, dass die Datenübermittlung in diesen Fällen dem BMI obliegt, sollte dies klarer formuliert werden.

Hinsichtlich der Wortfolge „als Auftragsverarbeiter“ und der damit intendierten Rollenzuweisung wird auf die obigen Ausführungen zur datenschutzrechtlichen Rollenverteilung verwiesen.

Zu Art. 7 (Änderung des Vereinsgesetzes 2002):

Zu Z 15 (§ 18):

Nach § 18 Abs. 2 hat der BMI „jedem Verein eine fortlaufende Vereinsregisterzahl (ZVR-Zahl) beizugeben, die keine Informationen über den Betroffenen enthält.“ Es sollte in den Erläuterungen dargelegt werden, wie diese Regelung zu verstehen ist, insbesondere, wer hier mit dem Begriff des „Betroffenen“ gemeint ist.

Zu Z 16 (§ 19):

Nach dem geltenden § 19 Abs. 3 ist eine Online-Einzelabfrage nur für die in § 16 Abs. 1 Z 1 bis 7, 10 bis 13 und 16 angeführten Daten vorgesehen, wie sich aus der Einschränkung „[i]nsoweit das ZVR ein öffentliches Register ist (§ 17 Abs. 1)“ ergibt. Sofern mit dem vorgeschlagenen § 19 Abs. 3 keine Ausdehnung der erfassten Datenkategorien intendiert ist, sollte ein Verweis auf „§ 16 Abs. 1 Z 1 bis 7, 10 bis 13 und 16“ eingefügt werden.

Zu Art. 8 (Änderung des Waffengesetzes 1996):**Zu Z 55 (§ 55 Abs. 1 bis 3):**

Der vorgeschlagene § 55 Abs. 1 erster Satz sollte (sprachlich) überarbeitet werden: Insbesondere erscheint unklar, wie sich die Einschränkung auf die „erforderlichen personenbezogenen Daten zum Betroffenen“ zu den in Z 1 bis 10 gelisteten Datenkategorien verhält.

Zu Art. 10 (Änderung des BFA-Verfahrensgesetzes):**Zu Z 9 (§ 23):**

Nach dem vorgeschlagenen § 23 Abs. 4 Z 5 hat eine Auskunftserteilung gemäß Art. 15 DSGVO zu unterbleiben, soweit dies „aus sonstigen überwiegenden öffentlichen Interessen“ notwendig und verhältnismäßig ist.

Art. 23 DSGVO regelt die Modalitäten für Beschränkungen des Auskunftsrechts nach Art. 15 DSGVO. Das offen formulierte Beschränkungsziel des § 23 Abs. 4 Z 5 deckt sich nicht unmittelbar mit einem der in Art. 23 Abs. 1 DSGVO taxativ gelisteten legitimen Ziele. Einerseits könnte auf „wichtige Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses“ abgestellt werden um die Terminologie näher an Art. 23 Abs. 1 lit. e DSGVO zu orientieren, andererseits könnten konkrete Interessen beispielhaft aufgezählt werden.

Zu Z 15 (§ 26):

Der vorgeschlagene § 26 Abs. 4 legt fest, dass der BMI als Auftragsverarbeiter unter gewissen Voraussetzungen die weitere Verarbeitung gewisser Daten durch die Verantwortlichen gemäß § 26 Abs. 1 einzuschränken hat. Diesbezüglich wird auf die obigen Ausführungen zur datenschutzrechtlichen Rollenverteilung verwiesen. Es sollte überprüft und sichergestellt werden, dass einem Auftragsverarbeiter keine Tätigkeiten auferlegt werden, die mit dieser Rolle unvereinbar sind.

Zu Art. 11 (Änderung des Fremdenpolizeigesetzes 2005):Zu Z 7 (§ 98 Abs. 1):

Siehe die Anmerkung zu § 23 Abs. 4 BFA-VG.

Zu Art. 12 (Änderung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes):Zu Z 6 (§ 34 Abs. 1):

Siehe die Anmerkung zu § 23 Abs. 4 BFA-VG.

Zu Art. 13 (Änderung des Grundversorgungsgesetzes – Bund 2005):Zu Z 2 (§ 8):

Siehe zum vorgeschlagenen § 8 Abs. 1 letzter Satz die Anmerkung zu § 23 Abs. 4 BFA-VG.

§ 8 Abs. 6 normiert, dass der Auftragsverarbeiter im Zusammenwirken mit dem jeweiligen Verantwortlichen durch Stichproben ua. überprüfen kann, ob die erforderlichen Datensicherheitsmaßnahmen (Art. 32 DSGVO) ergriffen worden sind. Diesbezüglich wird generell auf die obigen Ausführungen zur datenschutzrechtlichen Rollenverteilung sowie zu § 16a Abs. 2 MeldeG verwiesen. Vor allem in Anbetracht dessen, dass Art. 28 Abs. 3 DSGVO gerade umgekehrt eine Überprüfung des Auftragsverarbeiters durch den Verantwortlichen vorsieht, sollte nochmals überdacht werden, ob die vorgeschlagene Regelung dem unionsrechtlichen Konzept der Beziehung zwischen diesen beiden Rollen entspricht.

Zu Art. 14 (Änderung des Grenzkontrollgesetzes):Zu Z 9 (§ 15 Abs. 1):

Siehe die Anmerkung zu § 23 Abs. 4 BFA-VG.

Zu Art. 15 (Änderung des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985):Zu Z 1 (§ 39a Abs. 1):

Siehe die Anmerkung zu § 23 Abs. 4 BFA-VG.

Zu Art. 16 (Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes):Zu Z 61 (§ 90):

Die Wortfolge „entgegen den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes“ sollte sprachlich überarbeitet werden.

Ferner erscheint fraglich, ob die in § 90 letzter Satz normierte Ausnahme hinsichtlich der Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Ermittlung von Daten durch die Ausübung

verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt vor dem Hintergrund der unionsrechtlichen Grundlagen den Aufsichtsbehörden explizit zugewiesenen Aufgaben und Befugnissen unionsrechtskonform ist. So sieht Art. 45 RL (EU) 2016/680 nur für Gerichte im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit eine Ausnahme von der grundsätzlich umfassenden Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde vor. § 90 letzter Satz sollte vor diesem Hintergrund überprüft und zumindest ausführlich erläutert werden.

Zu Art. 17 (Änderung des Polizeilichen Staatsschutzgesetzes):

Zu Z 11 (§ 12 Abs. 5):

Nachdem § 50 Abs. 2 DSG verlangt, dass bei der Protokollierung eine Zuordnung zu einem bestimmten Organwalter möglich ist, erscheint die vorgeschlagene Formulierung missverständlich.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines

Verweisungen (zu § 98 Abs. 1 FPG, § 34 Abs. 1 NAG, § 8 Abs. 1 letzter Satz GVG-B 2005, § 15 Abs. 1 GrekoG und § 39a Abs. 1 StbG)

Auf die Regelungstechnik der Verweisung sollte nur dann zurückgegriffen werden, wenn dadurch gegenüber der inhaltlichen Wiedergabe der Rechtsvorschrift eine wesentliche Vereinfachung erzielt werden kann und die Verständlichkeit nicht beeinträchtigt wird (LRL 54). Die verweisende Bestimmung ist dabei so zu fassen, dass ihr Grundgedanke ohne Nachschlagen zu verstehen ist (LRL 56).

In den vorgeschlagenen §§ 98 Abs. 1 FPG, 34 Abs. 1 NAG, 8 Abs. 1 GVG-B 2005, 15 Abs. 1 GrekoG und 39a Abs. 1 StbG wird schlicht normiert: „§ 23 Abs. 3 bis 5 BFA-VG gilt.“

Insbesondere in Anbetracht dessen, dass der verwiesene § 23 Abs. 3 bis 5 BFA-VG das Widerspruchsrechts nach Art. 21 DSGVO ausschließt und das Auskunftsrecht nach Art. 15 DSGVO einschränkt, sollte auf die genannten Verweisungen verzichtet werden. Vielmehr sollten etwaige Beschränkungen der Betroffenenrechte stattdessen in den jeweiligen Materiengesetzen selbst verankert und ausformuliert werden.

Gesetzestitel im Einleitungssatz

In den Einleitungssätzen zu den Novellierungen der einzelnen Materiengesetze sollten anstelle von Langtitel, Kurztitel und Abkürzung des jeweiligen Gesetzes lediglich Kurztitel und Abkürzung genannt werden: Art. 21 (Änderung des Europäischen-Bürgerinitiativen-Gesetzes), Art. 22 (Änderung des Europa-Wählerevidenzgesetzes), Art. 23 (Änderung der Europawahlordnung), Art. 24 (Änderung der Nationalrats-Wahlordnung 1992) und Art. 28

(Änderung des Wählerevidenzgesetzes 2018) wären dementsprechend an die übrigen Artikel des Entwurfes anzupassen.

DSGVO – Zitierweise

Es sollte auf eine einheitliche Zitierweise der DSGVO geachtet werden, wobei folgende Formulierung zur Erwägung gestellt wird: „Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1, (im Folgenden: DSGVO)“.

Anpassung datenschutzrechtlicher Begrifflichkeiten

Im Sinne des Rundschreibens des Verfassungsdienstes betreffend die Überprüfung und Anpassung von Materiengesetzen aufgrund der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 vom 2. August 2017, GZ BKA-810.026/0035-V/3/2017, sollte auf eine umfassende und vollständige Anpassung der datenschutzrechtlichen Terminologie geachtet werden (insbesondere auch die Verwendung des Begriffs „betroffene Person“ statt „Betroffener“).

„Verarbeiten“ – „Verarbeitung“

Zahlreiche vorgeschlagene Überschriften (von Hauptstücken, Abschnitten oder Paragraphen) verwenden den Begriff „Verarbeiten“ (siehe etwa 2. Abschnitt des MeldeG, 4. Hauptstück des PStG 2013, § 23 BFA-VG). In diesen Fällen erschiene es passender, stattdessen von „Verarbeitung“ zu sprechen, wie es auch an anderen Stellen des Entwurfes geschieht (siehe etwa § 15 VerG, 11. Abschnitt WaffG, §§ 6, 22 und 24 EU-PoIKG).

EDV-Datenverarbeitung

Der mehrmals vorgeschlagene Begriff der „EDV-Datenverarbeitung“ (s. § 11 Abs. 1 EuWO, § 23 Abs. 1 NRW, § 6 Abs. 3 VAbstG und § 6 Abs. 3 VBefrG) sollte überdacht werden, da die Abkürzung „EDV“ für Elektronische Datenverarbeitung steht und es sich bei „EDV-Datenverarbeitung“ sohin um einen Pleonasmus handelt.

Zu Art. 2 (Änderung des Gedenkstättengesetzes):

Zu Z 3 (§ 29 Abs. 2):

Der eingefügte Klammerausdruck sollte „(§ 3)“ lauten.

Zu Art. 3 (Änderung des Meldegesetzes 1991):

Zu Z 16 (§ 16 Abs. 1 und 2):

Im Normtext sollte die Paragraphenangabe „§ 16.“ entfallen.

Es sollte geprüft werden, ob die Wortfolge „gemäß dem ersten Satz“ durch die Wortfolge „im Sinne des ersten Satzes“ ersetzt werden sollte.

Es wird zur Erwägung gestellt, den vorgeschlagenen § 16 Abs. 1 in zwei Absätze zu teilen: So schiene es zweckmäßig, § 16 Abs. 1 zweiter und dritter Satz (dh. ab „Der Hauptwohnsitz [...]“) als eigenständigen Absatz zu fassen.

Zu Z 32 (§ 16b Abs. 5):

In der Novellierungsanordnung solle zwischen dem Wort „Dem“ und der Paragraphenangabe „§ 16b“ ein Leerzeichen eingefügt werden.

Zu Art. 4 (Änderung des Passgesetzes 1992):

Zum Einleitungssatz:

Nach der Abkürzung „BGBl.“ sollte der Ausdruck „I“ entfallen.

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Soweit ersichtlich, enthält das geltende Inhaltsverzeichnis keine Einträge zu §§ 22a und 22b: Sie können daher nicht verändert, sondern müssen erst (neu) eingeführt werden.

Zu Z 4 (§ 3 Abs. 6, 8 und 9, § 17 Abs. 2 und § 22a Abs. 1):

Da der geltende § 17 Abs. 2 nicht bloß den Begriff „Dienstleister“, sondern auch jenen des „Dienstleisters“ verwendet, sollte in der Novellierungsanordnung auch vorgesehen werden, dass der Begriff „Dienstleisters“ ersetzt wird.

Zu Z 11 (§ 22a Abs. 1):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten: „In § 22a Abs. 1 wird das Wort „überlassen“ durch das Wort „übermitteln“ ersetzt.“

Zu Z 13 (§ 22a Abs. 6):

Ausweislich des Rechtsinformationssystems des Bundes existiert bereits ein geltender § 22 Abs. 6 bezüglich der Protokollierung von Datenverarbeitungen. Die Novellierungsanordnung sollte entsprechend angepasst werden.

Zu Z 18 (§ 22b Abs. 6):

Die systematische Verortung des vorgeschlagenen § 22b Abs. 6 sollte überprüft werden.

Zu Art. 5 (Änderung des Personenstandsgesetzes 2013):

Zu Z 25 (§ 46 Abs. 3):

In der zu ersetzenden Wortfolge sollte nach dem Wort „oder“ ein Beistrich eingefügt werden.

Zu Z 40 (§ 50):

In § 50 erster Satz sollte das Wort „zu“ entfallen.

Zu Z 45 (§§ 53 Abs. 7 und 58 Abs. 2):

Anstelle (lediglich) des Wortes „Betreibers“ sollte hier wohl die gesamte Wortfolge „Betreibers des ZPR“ ersetzt werden.

Zu Art. 6 (Änderung des Pyrotechnikgesetzes 2010):**Zum Einleitungssatz:**

Die Abkürzung des Gesetzes sollte „(PyroTG 2010)“ lauten.

Zu Art. 7 (Änderung des Vereinsgesetzes 2002):**Zum Einleitungssatz:**

Die Abkürzung des Gesetzes sollte „(VerG)“ lauten.

Zu Z 15 (§ 18):

Anstelle von „Vereinsbehörden erster Instanz“ sollte in § 18 Abs. 1 schlicht von „Vereinsbehörden“ gesprochen werden: Zum einen legt § 9 Abs. 1 bloß fest, welche Stellen als Vereinsbehörden gelten, ohne weiter zwischen verschiedenen Kategorien zu differenzieren. Zum anderen ist auch im restlichen § 18 schlicht von „Vereinsbehörden“ die Rede.

Nach der Wortfolge „(Zentrales Vereinsregister)“ sollte ein Punkt eingefügt werden.

Nachdem § 16 Abs. 1 nur 17 Ziffern enthält, sollte der Verweis „§ 16 Abs. 1 Z 1 bis 17“ durch den Verweis „§ 16 Abs. 1“ ersetzt werden.

Zu Art. 8 (Änderung des Waffengesetzes 1996):**Zu Z 16 (§ 55 Abs. 5, 6, 8 und 9):**

In der Novellierungsanordnung sollte der Verweis auf Abs. 5 entfallen, anderenfalls § 55 Abs. 5 wie folgt lauten würde: „Personenbezogene personenbezogene Daten [...]“.

Zu Art. 9 (Änderung des Zivildienstgesetzes):**Zu Z 14 (§ 57a Abs. 1a):**

Die Wortfolge „von diesem“ sollte durch das Wort „dieser“ ersetzt werden.

Zu Z 17 (§ 57a Abs. 3 Z 3):

Die Abkürzung „ZDG“ sollte entfallen, da der Verweis im ZDG selbst erfolgt.

Zu Art. 12 (Änderung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes):Zum Einleitungssatz:

Nach dem Ausdruck „BGBl. I Nr. 100/2005“ sollte ein Beistrich eingefügt werden.

Zu Z 12 (§ 36):

§ 36 regelt die Datenverarbeitung durch gemeinsame Verantwortliche iSd Art. 4 Z 7 DSGVO im Rahmen einer Zentralen Verfahrensdatei. Eine derartige Konstruktion soll nicht bloß im NAG zum Einsatz kommen, sondern auch in vielen anderen Materiengesetzen, die Gegenstand des vorliegenden Entwurfes sind (s. § 104 Abs. 1 FPG, vgl. ferner bspw. § 16 Abs. 1 MeldeG, § 44 Abs. 1 PStG 2013, § 8 Abs. 1 GVG-B 2005 und § 56a Abs. 1 StbG). § 36 Abs. 1 sticht nun aber im Vergleich zu anderen Regelungen hervor, als er ausdrücklich vorsieht, „dass jeder Verantwortliche auch auf jene Daten in der Datenverarbeitung Zugriff hat, die dieser von den anderen Verantwortlichen zur Verfügung gestellt wurden“. Sofern es sich dabei – wider Erwarten – nicht um ein Alleinstellungsmerkmal der Zentralen Verfahrensdatei nach § 36 Abs. 1 handelt, sollten die Formulierungen der entsprechenden Regelungen in den diversen Materiengesetzen einander angepasst werden.

Zu Art. 13 (Änderung des Grundversorgungsgesetzes – Bund 2005):Zu Z 2 (§ 8):

§ 8 spricht teilweise vom „Bundesamt“ und teilweise schlicht von der „Behörde“ – im Sinne der Klarheit sollte hier eine einheitliche Begrifflichkeit verwendet werden.

Zu Art. 16 (Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes):Allgemeines:

Der gegenständliche Entwurf bezieht sich wiederholt auf die „Verordnung (EU) Nr. 679/2016“ (s. zB. §§ 7 Abs. 4, 13a Abs. 3 und 56 Abs. 5). Es erschiene zweckmäßig, im SPG ebenso wie in anderen Materiengesetzen beim ersten Zitat der Verordnung die Wortfolge „(im Folgenden: DSGVO)“ beizufügen und in der Folge die Abkürzung „DSGVO“ zu gebrauchen.

Zu Z 6 (Inhaltsverzeichnis):

Das Wort „Zustimmung“ sollte entfallen.

Zu Z 13 (§ 51):

Im vorgeschlagenen § 51 Abs. 2 sollte das Wort „Datenschutzgesetzes“ durch die Abkürzung „DSG“ ersetzt werden.

Zu Z 18 (§ 53a Abs. 6):

Es wird angeregt, im Sinne der Klarheit nach der Wortfolge „eine solche“ die Wortfolge „gemeinsame Verarbeitung“ einzufügen.

Zu Z 36 (§ 58 Abs. 1):

Der geltende § 58 Abs. 1 verwendet den Begriff „Auftraggeber“ und sollte an die neue datenschutzrechtliche Terminologie angepasst werden.

Zu Z 44 (§ 59):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten: „In § 59 entfällt Abs. 2; Abs. 3 lautet:“

Zu Z 54 (§ 70):

Es wird angeregt, sprachlich deutlicher zum Ausdruck zu bringen, dass sich diese Bestimmung auf Daten bestimmter Organwalter, also physischer Personen, bezieht.

Zu Z 61 (§ 90):

Im vorgeschlagenen § 90 sollte das Wort „Datenschutzgesetzes“ durch die Abkürzung „DSG“ ersetzt werden.

Zu Z 63 (§ 91d Abs. 3):

Es wird zur Erwägung gestellt, die Wortfolge „aus den Gründen des § 43 Abs. 4 des DSG“ durch die Wortfolge „gemäß § 43 Abs. 3 DSG“ zu ersetzen.

Zu Art. 17 (Änderung des Polizeilichen Staatsschutzgesetzes):Zu Z 2 (§ 9 Abs. 1):

Es sollte nicht bloß das Wort „Verwenden“, sondern die Wortfolge „Verwenden (Verarbeiten und Übermitteln)“ ersetzt werden. Die Fundstelle des DSG sollte „BGBl. I Nr. 165/1999“ lauten. Schließlich wird angeregt, das Wort „gemäß“ durch die Wortfolge „im Sinne des“ zu ersetzen.

Zu Z 8 (§ 12 Abs. 1):

Nach dem Wort „Verantwortliche“ sollte das Wort „in“ entfallen.

Zu Z 11 (§ 12 Abs. 5):

Die Wortfolge „zweiter Satz“ sollte entfallen, da § 9 Abs. 3 lediglich aus einem Satz besteht.

Zu Z 16 (§ 16 Abs. 1):

Es wird zur Erwägung gestellt, die Wortfolge „aus den Gründen des § 43 Abs. 4 DSG“ durch die Wortfolge „gemäß § 43 Abs. 3 DSG“ zu ersetzen.

Zu Art. 18 (Änderung des Polizeikooperationsgesetzes):Zu Z 9 (§ 8a Abs. 2):

Die Novellierungsanordnung, dass im Einleitungsteil die Wortfolge „erforderlich sind“ angefügt werden soll, erscheint nicht hinreichend präzise und sollte daher umformuliert werden.

Zu Z 11 (§ 8a Abs. 2):

Die Novellierungsanordnung sollte legislativ überarbeitet und korrekt geordnet werden.

Zu Z 19 (§ 20):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten: „§ 20 wird folgender Abs. 10 angefügt:“

Zu Art. 19 (Änderung des EU-Polizeikooperationsgesetzes):Zu Z 14 (§ 46):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten: „§ 46 wird folgender Abs. 7 angefügt:“

Zu Art. 21 (Änderung des Europäischen-Bürgerinitiativen-Gesetzes):Zum Einleitungssatz:

Nach dem Ausdruck „Nr. 120/2012“ sollte der Punkt entfallen.

Zu Art. 22 (Änderung des Europa-Wählerevidenzgesetzes):Zu Z 3 (§ 18):

Im Sinne möglicher Klarheit wird angeregt, im Normtext zum Ausdruck zu bringen, dass der Bund die Pauschalentschädigung an die Gemeinden zu leisten hat.

Zu Z 4 (§ 20):

Nach der Paragraphenangabe „§ 18“ sollte die Wortfolge „samt Überschrift“ eingefügt werden.

Zu Art. 23 (Änderung der Europawahlordnung):Zu Z 5 (§ 91 Abs. 15):

Der vorgeschlagene § 91 Abs. 15 ordnet ua. das Inkrafttreten von „§ 72 Abs. 6“ an. Nachdem diese Bestimmung jedoch nicht Gegenstand der vorliegenden Novelle ist, sollte diese Anordnung geprüft werden.

Zu Art. 27 (Änderung des Volksbegehrengesetzes):Zu Z 11 und 12 (§ 11 Abs. 2):

In den Novellierungsanordnungen sollte jeweils der Beistrich nach „Abs. 2“ entfallen.

Zu Z 16 (§ 26):

Nach der Paragraphenangabe „§ 24“ sollte die Wortfolge „samt Überschrift“ eingefügt werden.

Zu Art. 28 (Änderung des Wählerevidenzgesetzes):Zu Z 2 (§ 4 Abs. 1):

Der vorgeschlagene § 4 Abs. 1 sollte zwecks besserer Lesbarkeit in mehrere Absätze aufgeteilt werden.

Zu Z 5 (§ 4 Abs. 6):

Mit Blick auf die erstmalige Nennung der DSGVO im vorgeschlagenen § 4 Abs. 1 sollte es in § 4 Abs. 6 schlicht lauten „[...] Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 DSGVO.“

Zu Z 7 (§ 19):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten: „Dem Text des § 19 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt; folgender Abs. 2 wird angefügt:“

Außerdem sollte die Wortfolge „6, § 17 und § 19 Abs. 1“ durch die Wortfolge „6 sowie § 17 samt Überschrift“ ersetzt werden.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, 02. Februar 2018

Für den Bundesminister:

Dr. Gerhard HESSE

Elektronisch gefertigt